

**Kostenordnung  
der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen  
der Ärztekammer Niedersachsen**

**vom 13. März 2021  
mit Wirkung zum 1. April 2021**

## **§ 1 Kosten des Schlichtungsverfahrens**

Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen erhebt die Ärztekammer Niedersachsen Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist

- a) bei einem gegen einen niedergelassenen oder ermächtigten Arzt gerichteten Schlichtungsantrag dieser persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztliche geleitete Einrichtung) und/oder dort tätige Ärzte gerichteten Schlichtungsantrag der Rechtsträger der Behandlungseinrichtung.

## **§ 3 Verwaltungsgebühr und Auslagen**

- (1) Je Verfahren und je Kostenschuldner wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 765 Euro erhoben.
- (2) Die Auslagen für die Entschädigung der sachverständigen externen Gutachten richten sich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Auslagenvorschüsse**

- (1) Die Gebühr entsteht und wird fällig, wenn der Kostenschuldner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat.
- (2) Die Ärztekammer Niedersachsen kann für die Entschädigung der externen sachverständigen Gutachter angemessene Auslagenvorschüsse verlangen. Die Entrichtung der Verwaltungsgebühr und der Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

## **§ 5 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

Die vorzeitige Einstellung oder Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Kosten.

## **§ 6 Entschädigung der ärztlichen Mitglieder**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle wird pauschal mit 175 Euro pro Verfahren entschädigt.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen richtet sich nach der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Kostenordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 13. März 2021

Dr. med. Martina Wenker  
Präsidentin

Siegel